

Die GrünGürtel Verfassung

Die Stadtverordneten der Stadt Frankfurt am Main haben die nachfolgende Grün-Gürtel-Verfassung am 14. November 1991 einstimmig beschlossen (§ 8383).

Die GrünGürtel-Verfassung besteht aus vier Teilen:

- I. GrünGürtel-Charta
- II. Öffentlich-rechtliche Sicherung des Frankfurter GrünGürtels
- III. Flächenplan
- IV. GrünGürtel-Plan (Bestand und Entwicklung)

I. GrünGürtel-Charta

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die nachkommenden Generationen erklärt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main hiermit ihren Entschluss, rings um die Kernstadt freie Flächen als „GrünGürtel Frankfurt“ langfristig zu sichern und zu entwickeln.

Dem steigenden Bedarf an Flächen für Wohnungsbau, Gewerbe, Industrie und Verkehr steht ein begrenztes Naturraumpotential gegenüber, das quantitativ und qualitativ gestärkt werden muss; deshalb ist die Sicherung und Entwicklung des Frankfurter Grün-Gürtels zwingend geboten.

Der GrünGürtel ist die Vision eines freien und offenen Raumes, in dem sich die städtische Gesellschaft mit ihren vielfältigen Lebensformen und ihrem historisch gewachsenen Umweltbewusstsein verwirklicht. Er ist für die Stadt Symbol und Verpflichtung, für die Beanspruchung - Nutzung und Belastung - des Naturhaushaltes Verantwortung zu übernehmen.

Der GrünGürtel ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere, zum Teil für solche, die bereits selten oder vom Aussterben bedroht sind. Im GrünGürtel entwickelt sich die Natur. Hier wird sie geschützt und gepflegt.

Der GrünGürtel ist Entstehungsgebiet für Grundwasser und Kaltluft. Er wirkt sich positiv auf das Stadtklima aus. Aufgrund der südlich abfallenden Topographie sowie der Fluss- und Bachtäler fließt frische Luft in die Wohngebiete und in das Stadtzentrum hinein. Im GrünGürtel wird der gewachsene Boden als bedeutsame Lebensgrundlage geschützt.

Der GrünGürtel ist wichtiger, vielfältig nutzbarer Raum für die Frankfurter Bevölkerung und die angrenzenden Gemeinden. Er ist Ort der land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Nutzung. Als Raum des Alltags, der Freizeit und der Erholung sowie der Bewegung im Freien hat er umfassende Bedeutung.

Der GrünGürtel lebt durch die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner Frankfurts und der Nachbargemeinden an seinem Entwicklungsprozess und als Teil der Wohn- und Arbeitswelt von der Vielfalt der Interessen, Eigenheiten und Differenzen seiner Nutzer.

Der GrünGürtel ist zugleich Teil der Stadt, der Region RheinMain und Übergang zwischen beiden. Der Stadtwald im Süden, die Auenlandschaften von Nidda und Main und das Hügelland im Nordosten sind prägende Elemente des GrünGürtels. Sie gliedern und zeichnen das Raumbild der Stadt.

Der GrünGürtel begünstigt die Bewahrung und Bildung von lokalen Identitäten und verbindet sie zukünftig - von den Eigenheiten der Landschaften her- im Bewusstsein zu einem gesamtstädtischen Naturraum.

Insgesamt stellt der GrünGürtel einen unverzichtbaren Ausgleichsraum für das dicht bebaute Stadtgebiet von Frankfurt dar. Durch die Festsetzung der Fläche des GrünGürtels bleibt deren naturschutzrechtlicher Status unberührt. Die gesamte Fläche des Grün-Gürtels wird mit den zur Verfügung stehenden Mitteln rechtlich gesichert und erhalten.

Die Herausnahme eines oder mehrerer Grundstücke aus der Fläche bedarf der besonderen Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung. Sie ist nur dann möglich, wenn Grundstücke in mindestens gleichem Ausmaß und vergleichbarer Qualität an anderer Stelle im GrünGürtel einbezogen werden.

1. Räumliche Wirkung

Der GrünGürtel, die innerstädtischen Grünverbindungen und die äußeren Grünzüge sind die Teile eines zusammenhängenden und sich ergänzenden städtischen Grünsystems.

Der GrünGürtel setzt sich aus Teilräumen mit eigener Identität zusammen. Als eine der obersten Aufgaben wird der durch naturräumliche Gegebenheiten und traditionelle Bewirtschaftung geprägte Charakter der Kulturlandschaft geschützt und pfleglich entwickelt. Die Teilräume sind Niddatal, Heiligenstock, Berger Rücken, Mainaue, Bornheimer Hang, Sachsenhäuser Rücken und der Stadtwald.

Der GrünGürtel ist durch radiale und zirkuläre Grünverbindungen mit den Quartieren der Kernstadt verbunden. Als Ergänzung des GrünGürtels dienen sie seiner innerstädtischen, sicheren Erreichbarkeit und der Biotopvernetzung nach innen.

Nach außen verbinden Grünzüge den GrünGürtel mit den Freiräumen der Region. Ressourcenschutz, landschaftsräumliche Gliederung und regionale Erreichbarkeit durch autofreie Verbindungen sind für die Grünzüge maßgeblich.

Mit dem GrünGürtel wird eine weitere, für die Stadt und die Region wichtige Orientierungs- und Raumstruktur dem gewachsenen Geflecht der verschiedenen Raumebenen hinzugefügt. Der GrünGürtel ist wichtiger Bestandteil und Kern des regionalen Grünzugverbundes der Städtelandschaft Rhein-Main.

Der GrünGürtel soll zukünftig dazu dienen, Ränder zu öffnen und Stadtteile vom Netz der Landschaft her zu verbinden - untereinander, mit dem Stadtzentrum und der Region. Die Stadtpolitik wendet sich der Gestaltung und Entwicklung der Übergangszonen zwischen Kernstadt und Peripherie zu.

2. Ökologische Werte

Die ökologischen Werte des GrünGürtels, wie Biotop- und Artenvielfalt, Grundwasserreservoir, Grundwassersysteme und klimatische Potentiale, werden gestärkt und verbessert.

Die vorhandenen Reste naturnaher Landschaften und vielfältiger Biotope werden erhalten und zum Biotopverbund nach innen und nach außen vernetzt. Wichtige typische Landschaftselemente wie etwa Baumgruppen, Streuobstwiesen, Feldhecken und Auen werden in ihrem Bestand nachhaltig gesichert.

Weitere Flächenversiegelungen werden vermieden, unnötige Versiegelungen beseitigt. Die gewachsene Bodenstruktur wird erhalten und vor Belastungen durch Schadstoffe bewahrt. Die Gewässer- und Grundwasserqualität wird wesentlich verbessert. Gewässer werden nach den Grundsätzen des naturnahen Wasserbaus behutsam entwickelt.

Klimawirksame Freiflächen werden in ihrer Wirkung und Funktion geschützt. Die Grünflächen werden naturnah gestaltet und umweltverträglich gepflegt.

Der Wert des Waldes wird durch eine naturgemäße Bewirtschaftung erhalten. Bei der Verjüngung von Waldbeständen wird die Naturverjüngung und bei der Bestandsbegründung die florengerechte Baumartenwahl bevorzugt. Darüberhinausgehend wird die Entwicklung von Naturwaldzellen gefördert. Beschädigungen des Stadtwaldes durch Zerschneidungen der Fläche und Flächenverluste werden ausgeglichen und in Zukunft verhindert.

Die Landwirtschaft leistet einen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der Freiflächen. Die Stadt wird in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft auf eine umweltverträgliche Nutzung der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Flächen hinwirken. Mit dem GrünGürtel ist ein Raum des Dialogs zwischen Stadt und Landwirtschaft gegeben. Mit landwirtschaftlichen Modellbetrieben kann hierfür ein Forum geschaffen werden.

Die historischen Parkanlagen sollen in ihrem Bestand regeneriert und erhalten werden, um die komplexen Pflanzengemeinschaften und die dadurch beabsichtigte Gestalt auf Dauer zu bewahren.

Für die städtische Bevölkerung bedeutet der GrünGürtel die ökologische Erneuerung stadtnaher Natur: als Aufforderung und Beispiel für die ganzheitliche Gestaltung eines neuen Verhältnisses von Stadt und Landschaft im Modernisierungsprozess der gegenwärtigen Gesellschaft.

3. Sozialer Nutzen

Der GrünGürtel ist Raum alltäglicher Nutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten von Frankfurt und der Region. Die vielfältigen sozialen, kulturellen und ökologischen Funktionen der Landschaft werden in ihrer Gesamtheit angenommen.

Der Stadtwald ist geprägt durch die dichte Überlagerung von Schutz-, Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen und spielt hierdurch eine für das Gemeinwohl bedeutsame Rolle.

Für die Landwirtschaft im GrünGürtel gilt es, ein Entwicklungskonzept zu verfolgen, das die Integration der unterschiedlichen Funktionen in die landwirtschaftliche Nutzung sicherstellt. Der GrünGürtel macht in unmittelbarer Stadtnähe landwirtschaftliche Erzeugung erfahrbar - dies ist Teil seines Erholungswertes - und trägt nicht zuletzt mit lokalen Produkten zur Bereicherung der Versorgung Frankfurts bei.

Privat genutztes Gartenland erfüllt soziale Funktionen. Der GrünGürtel bildet einen Rahmen für eine offene und umweltverträgliche Bewirtschaftung im Sinne einer gärtnerischen Nutzung. Neuausweisungen von Gartenanlagen werden zukünftig unter Berücksichtigung der ökologischen Eignung des Standorts, des gesamtstädtischen Bedarfs aus den Belangen des GrünGürtels entwickelt.

Im GrünGürtel werden vielfältige, umweltverträgliche Betätigungsmöglichkeiten mit offenem Raum zur Eigeninitiative für alle Bevölkerungsgruppen nach ihren Lebensgewohnheiten eröffnet. Bewegung, Sport und Spiel im Freien leisten einen Beitrag zur Gesundheitsvorsorge. Bestehende Sportanlagen werden in ihrer Fläche und ihrer Funktionsfähigkeit für den Sport erhalten.

Grundsätzlich sollen die Flächen des GrünGürtels für alle zu jeder Zeit unentgeltlich zugänglich sein. Eingezäunte Flächen wie Kleingartenanlagen, Sportanlagen und dergleichen lassen sich durch Wege, die tagsüber offen sind, durchgängig machen. Der Anteil der eingezäunten Flächen im GrünGürtel soll langfristig verringert werden.

Für die verschiedenartigen Nutzungen werden jeweils spezifische soziale Infrastrukturen bereitgestellt, die umweltverträglich sind, aber auch gesellschaftlichen Anforderungen wie dem Gleichheits- und dem Freiheitspostulat Rechnung tragen.

Im GrünGürtel werden vielfältige Orientierungen angeboten, die den wechselnden Bedürfnissen der Nutzer entgegenkommen. Der GrünGürtel ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe an seinen Ressourcen. Der GrünGürtel ist ein mehrschichtiges Gebilde mit unterschiedlichen Dimensionen: Wahrnehmungsraum-Stimmungsraum-Handlungsraum.

4. Planungsgrundsätze

Die Planungen gehen davon aus, dass der GrünGürtel kein starres statisches Gebilde, sondern Gegenstand und Träger einer stetigen Entwicklung ist. Landschaften sind nicht starr, sondern in Bewegung, entwickeln und verändern sich.

Die Planungen ermöglichen und unterstützen die Erhaltung und Herstellung von Selbstorganisation und Partizipation der Nutzer.

Der GrünGürtel fördert den Dialog zur Zukunft der Region. Angestrebt werden regelmäßige Konsultationen mit den angrenzenden Gemeinden, um - im gemeinsam verstandenen Interesse für eine weitsichtige regionale Umweltgestaltung - die Verbindung des GrünGürtels mit den entsprechenden Freiflächen in der Region herzustellen und für die Zukunft zu sichern.

Entwicklungsziele von relevanten Institutionen und Trägern öffentlicher Belange sowie Fachplanungen werden durch die Zielfortschreibung der GrünGürtel-Verfassung geprüft und gegebenenfalls in seine Zielsetzung aufgenommen. Bereits laufende oder projektierte städtische Programme werden nach den in dieser Verfassung niedergelegten Prinzipien fortgeführt und ergänzt.

Sanierungs- und Neubaumaßnahmen sollen die Grenze zum GrünGürtel ökologisch und sozial verträglich, ressourcenschonend und behutsam gestalten. Der sinnlichen Erfahrbarkeit dieser Maßnahmen kommt im Rahmen der Vorbildfunktion besondere Bedeutung zu: an den Rändern des GrünGürtels wird der Übergang von der bebauten Stadt zum städtischen Landschaftsraum sichtbar und erlebbar.

Öffentliche Projekte, zum Beispiel Sportanlagen, übernehmen hierbei Leitfunktionen. Wo Sportflächen an besonders sensiblen Punkten des GrünGürtels liegen, wird eine Umgestaltung im Sinne der Durchlässigkeit und möglichst weitgehenden Entsiegelung bei Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlage angestrebt.

Für die Fortentwicklung der übrigen Sportstätten im GrünGürtel gilt, dass zusätzliche Spielflächen die Durchlässigkeit nicht beeinträchtigen dürfen und sich auf die natürliche Landschaftsstruktur beziehen müssen. Erweiterungen und Neubauten von Funktionsgebäuden sollen durch eine entsprechende Neuordnung der Flächen zu einer geringeren Versiegelung der Gesamtanlage beitragen und die Anlage besser in Natur und Landschaft einpassen.

Die Nutzung alltäglicher Aufenthaltsorte im GrünGürtel wird im Sinne von Sicherheit und Erreichbarkeit mit dem 'Verkehr der kleinen Mobilitäten' verbessert. Radiale und zirkuläre Fuß- und Radwege erschließen den gesamten GrünGürtel. Die Straßen im Grün-Gürtel werden als Alleen angelegt.

Verkehr und Erschließung im GrünGürtel werden umweltverträglich umgestaltet und dem Gelände angepasst. Barrieren werden beseitigt und die Fahrgeschwindigkeit beschränkt. Dies wird ebenso für überregionale Verkehrsstrassen angestrebt. Die Erschließung wird in das Netz der Stadtstraßen und des öffentlichen Personennahverkehrs mit der gleichen Sorgfalt, die den innerstädtischen Verkehrsmaßnahmen zukommt, eingebunden.

Die Planungen arbeiten die im GrünGürtel sichtbaren Brüche, Ränder und Übergänge in ihrer besonderen visuellen, sozialen und ökologischen Bedeutung heraus. Die Planungen sollen den Verdrängungs- und Anziehungsprozessen begegnen, die durch die Einrichtung des GrünGürtels sowohl außerhalb als auch in seinem Inneren ausgelöst werden.

II. Öffentlich-rechtliche Sicherung des Frankfurter GrünGürtels

Zur Umsetzung der in der Charta formulierten Ziele wird der Magistrat beauftragt, folgende zur öffentlich-rechtlichen Sicherung des GrünGürtels notwendigen Schritte einzuleiten:

1. Für die räumliche Abgrenzung des GrünGürtels ist der beigefügte Flächenplan im Maßstab 1:10.000 zugrunde zu legen. Soweit dieser Plan Bereiche als Untersuchungsgebiet ausweist, sind noch Klärungen entsprechend den folgenden textlichen Erläuterungen vorzunehmen.

Untersuchungsgebiet Seckbach (Friedberger Landstraße), Bornheimer Hang

Die Zielsetzung ist, die Grenzziehung des GrünGürtels zur Bundesautobahn A 661 sowie deren landschaftspflegerische Einbindung und den Verbleib des geplanten U-Bahn-Betriebshofes Sausee im GrünGürtel zu klären. Dies soll im Zusammenhang mit den Planfeststellungsbeschlüssen erfolgen.

Untersuchungsgebiet Riederwald

Die Untersuchung hat das 'Ob und Wie' der Anbindung der geplanten Bundesautobahn A 66 an die Bundesautobahn A661 zu klären sowie die Durchgängigkeit der Grünverbindungen sicherzustellen. Die Grenzfestlegung soll im Zusammenhang mit den Planfeststellungsbeschlüssen erfolgen.

Untersuchungsgebiet Kaiserlei

Die Grünverbindung durch das Baugebiet von der Staustufe Offenbach bis zum Stadtwald ist zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit der Entscheidung über den zur Umsetzung vorgesehenen Wettbewerbsentwurf ist dies zu klären.

Untersuchungsgebiet Oberrad-West/Sachsenhausen

Das Ziel der Untersuchung ist es, die Durchgängigkeit zwischen Main und Goetheturm sicherzustellen. Klärungsbedarf besteht auch über die Zugehörigkeit des Dreiecks zwischen Länderweg, Offenbacher Landstraße und der nördlichen Verlängerung des Breulsweges zum GrünGürtel. Der Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans für die Grünverbindung ist ein Jahr nach Beschlussfassung dieser Verfassung zu fassen.

Untersuchungsgebiet Lerchesberg

Die Grenzen des GrünGürtels sind entsprechend dem Planfeststellungsverfahren für den Bau der U-Bahn und dem Park & Ride-Platz festzulegen. Die Möglichkeiten der Bebauung westlich der Bundesstraße B 3 sind unter Berücksichtigung einer Grün-Gürtel-Verbindung in Ost-West-Richtung zu prüfen. Die Grenzfestlegung soll im Zusammenhang mit den Planfeststellungsbeschlüssen erfolgen. Bei einer Erweiterung der Martin-Buber-Schule ist die Durchgängigkeit des GrünGürtels zu gewährleisten.

Untersuchungsgebiet Schwanheim

Die Leunatrasse wird die westliche Begrenzung des GrünGürtels darstellen. Die Straße wird landschaftsplanerisch in den GrünGürtel eingebunden. Die Grenzfestlegung soll im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss erfolgen.

Untersuchungsgebiet Rebstock

Die Messeparkplätze sollen neu geordnet werden. Im Zusammenhang mit der Entscheidung über den zur Umsetzung vorgesehenen Wettbewerbsentwurf ist dies zu klären.

Untersuchungsgebiet Hedderheim Nord

Als Ziel der Untersuchung ist zu klären, ob die im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesene Baufläche nicht besser Zwecken des Naturschutzes dienen soll. Die Änderung des FNP ist ein Jahr nach Beschlussfassung dieser Verfassung zu beantragen

Untersuchungsgebiet Bonames

Die Untersuchung dient der Überprüfung der Ortsrandgestaltung. Der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan ist ein Jahr nach Beschlussfassung dieser Verfassung zu fassen.

2. Für Maßnahmen im Frankfurter GrünGürtel ist der beigelegte GrünGürtel-Plan zugrunde zu legen.
3. Auf der Grundlage des Flächenplans, des GrünGürtel-Plans und der Satzungsentwürfe nach Ziffer 1 ist innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung dieser Verfassung folgendes zu veranlassen:

3.1 Beim Regierungspräsidium Darmstadt ist eine Änderung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen einschließlich des darin enthaltenen Landschaftsrahmenplans zu beantragen. Weiterhin ist zu beantragen, dass der Frankfurter GrünGürtel in die Begründung und Erläuterung des Regionalen Raumordnungsplans textlich aufgenommen wird. Da gegenwärtig der Regionale Raumordnungsplan Südhessen fortgeschrieben wird, ist das Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich über den jetzigen Stand der Planungen zum GrünGürtel zu unterrichten und jeweils aktuell zu informieren.

3.2 Innerhalb der Abgrenzung des GrünGürtels haben die derzeitigen Ausweisungen des FNP Bestand - ausgenommen die unten aufgeführten Ausnahmen. Dies gilt insbesondere für die Ausweisung von Sportflächen, Friedhöfen und wohnungsfernen Gärten im Rahmen dieser Verfassung. Bezüglich folgender Flächen sind beim Umlandverband Frankfurt (UVF) die Änderungen des FNP sowie des Landschaftsplanes zum FNP zu beantragen: Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen:

Hedderheim-Nord: Änderung entsprechend den Ergebnissen der Untersuchung des Untersuchungsgebietes

Oberrad-Süd

Hallgarten Schule

Erweiterungsfläche Freibad Rebstock;

Flächen für Ver- und Entsorgung, Bauhöfe:

Betriebshof Ziegelhüttenweg;

Verkehrsflächen:

Bundesstraße B 448 Fechenheimer Mainbogen, Südumgehung Sossenheim.

3.3 Bei der oberen Naturschutzbehörde ist die Unterschutzstellung des Frankfurter GrünGürtels als Landschaftsschutzgebiet, das entsprechend seiner spezifischen Schutzfunktion Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile umfassen soll, zu beantragen. Es ist anzustreben, durch inhaltliche und räumliche Veränderung der Frankfurter Landschaftsschutzverordnung von 1972 und nachfolgender Landschaftsschutzverordnungen eine Landschaftsschutzverordnung für das gesamte Gebiet des Frankfurter GrünGürtels zu erhalten. Mit der Beantragung sind die in den Untersuchungsgebieten gefundenen Abgrenzungen nach Beschlussfassung in den entsprechenden Gremien landschaftsschutzrechtlich zu sichern. Zur Beschleunigung des Verfahrens können bestimmte Segmente des GrünGürtels gesondert als Landschaftsschutzgebiet vorab beantragt werden, wobei darauf zu achten ist, dass zu den anderen Segmenten ein nahtloser räumlicher Übergang geschaffen wird.

3.4 Bei der oberen Forstbehörde ist die Unterschutzstellung von Waldflächen als Erholungs-, Schutz- oder Bannwald zu beantragen.

4. Nach Änderung des Regionalen Raumordnungsplans mit dem darin enthaltenen Landschaftsrahmenplan und nach Änderung des FNP einschließlich des Landschaftsplans des UVF ist der Freiflächenentwicklungsplan vom 27.10.1983 (Landschaftsplan gem. § Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)) der Stadt Frankfurt am Main entsprechend anzupassen.
5. Soweit der GrünGürtel-Plan bestehenden Bebauungsplänen widerspricht, ist bei Nutzungskonflikten zu prüfen, ob zur Durchsetzung der Ziele dieser Verfassung ein Änderungsverfahren einzuleiten ist. Sofern übergeordnete Pläne entgegenstehen, ist das Änderungsverfahren als Parallelverfahren zu den Änderungen der übergeordneten Pläne zu betreiben. Bei Bebauungsplanentwürfen, die im Planverfahren sind, ist die GrünGürtel Verfassung zugrunde zu legen.
6. In Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren sind die Ziele der GrünGürtel-Verfassung zu vertreten. Soweit Pläne bereits festgestellt, aber noch nicht ausgeführt sind, ist entsprechend dieser Verfassung die Planänderung nach § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder die Aufhebung nach § 77 VwVfG zu beantragen.
7. Genehmigungen und Erlaubnisse von Vorhaben im GrünGürtel, die dieser Verfassung widersprechen, sind nur zu erteilen, wenn dies rechtlich zwingend geboten ist. Ausnahmen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
8. Der Magistrat unterrichtet den Planungsausschuss und den GrünGürtelausschuss unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Ausschüsse regelmäßig über den Fortgang der öffentlich-rechtlichen Sicherungsmaßnahmen für den Frankfurter GrünGürtel.

III. Flächenplan

Der Flächenplan hat im Original den Maßstab 1: 10 000.



IV. GrünGürtel-Plan

Der GrünGürtel-Plan

(Bestand und Entwicklung) hat im Original den Maßstab 1: 10 000.

